

Neuer EU-Datenschutz ab 25. Mai 2018

Ab dem 25. Mai 2018 wird in der EU das neue Datenschutzrecht gelten. Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung (EU_DSGVO) schon 2016 in Kraft getreten ist, wird sie erst ab dem 25. Mai 2018 angewendet. Während der zweijährigen Übergangsfrist hatten Unternehmen, Verwaltungen und Datenschutzbehörden Zeit, sich auf das neue Recht vorzubereiten. Die Verordnung schafft ein neues Europäisches Datenschutzrecht, das das bisher geltende Recht aus dem Jahr 1995 ablöst. Damit wird das Datenschutzrecht innerhalb Europas stärker vereinheitlicht.



Was ändert sich?

Die Verordnung regelt umfassend, wie Unternehmen und ein großer Teil der Behörden mit Ihren persönlichen Daten umgehen dürfen. Sie legt Ihre Rechte fest und sieht Mechanismen vor, mit denen das Datenschutzrecht wirksam durchgesetzt wird. Damit erhalten Sie **mehr Kontrolle über Ihre personenbezogenen Daten**.

Das neue Europäische Datenschutzrecht gibt Ihnen zahlreiche konkrete Vorteile und Rechte, von denen einige im Vergleich zum heutigen Standard neu sind. Zum Beispiel:

1. Marktortprinzip – Gleiche Regeln für alle!
2. Datenübertragbarkeit
3. Mehr Transparenz
4. Recht auf Vergessenwerden
5. Aufsichtsbehörden vor Ort zuständig

Was bedeutet das konkret für Bürgerinnen und Bürger?

1. Das Marktortprinzip – Gleiche Regeln für alle!

Das neue Datenschutzrecht gilt nicht nur für europäische Unternehmen, sondern für alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten. Z.B. muss ein außereuropäischer App-Anbieter, der seine Dienstleistungen in deutscher Sprache anbietet, das Europäische Datenschutzrecht beachten. Dieses Marktortprinzip führt zu einem einheitlichen Datenschutzniveau in der EU und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische und außereuropäische Unternehmen.

2. Datenübertragbarkeit

Die Datenschutz-Grundverordnung gibt Ihnen künftig das Recht, Daten, die Sie einem Anbieter zur Verfügung gestellt haben, zu Ihrem neuen Anbieter „mitzunehmen“. Der bisherige Anbieter muss Ihnen dafür die Daten in einem standardisierten maschinenlesbaren Format aushändigen. Der neue Anbieter ist verpflichtet, diese Daten zu übernehmen und in seine Systeme einzupflegen.

3. Mehr Transparenz

Wenn Unternehmen Ihre Daten erheben, müssen Sie Ihnen mitteilen, was sie damit machen. Sie müssen Ihnen eine Reihe von Informationen zukommen lassen, z.B. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Speicherdauer, die Empfänger Ihrer Daten, die Übermittlung in Länder außerhalb der EU oder über das Beschwerderecht bei Ihrer Datenschutzbehörde. Sind Ihre Daten bei Dritten erhoben worden, gehören dazu auch Informationen über deren Herkunft.

4. Recht auf Vergessenwerden

Wenn Sie einen berechtigten Löschungsanspruch gegen einen Datenverarbeiter haben – z.B. weil die Datenverarbeitung rechtswidrig war, dann sind etwa Betreiber von Suchmaschinen verpflichtet, Verweise und Links auf diese Daten ebenfalls zu entfernen. Eine endgültige Löschung der einmal ins Internet gestellten Daten wird aber aus technischen Gründen kaum möglich sein.

5. Datenschutz durch Technik

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind nunmehr wesentliche Elemente der EU-Datenschutzvorschriften. Datenschutzgarantien werden bereits frühzeitig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Dienstleistungen integriert und datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden beispielsweise in sozialen Netzwerken oder Mobilien Apps zur Norm.

6. Aufsichtsbehörde vor Ort

Künftig haben Sie die Möglichkeit, sich immer an eine deutsche Datenschutzbehörde wenden zu können, auch wenn das Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU niedergelassen ist. Das spart Kosten und Zeit.

Übrigens, Datenschutzbehörden können Geldstrafen gegen Unternehmen verhängen, die gegen EU-Vorschriften verstoßen. Diese Geldstrafen können bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens ausmachen.

Klare, moderne Vorschriften für Unternehmen

Die Datenschutzreform soll den europäischen Unternehmen (inkl. KMU) geringere Kosten und weniger Verwaltungsaufwand ermöglichen und auf diese Weise das Wirtschaftswachstum fördern. Die Unternehmen müssen sich nur noch mit einem einzigen und nicht mit 28 verschiedenen Gesetzen auseinandersetzen. So können die Chancen des Binnenmarkts leichter genutzt werden.



ec audiovisual service / Christophe Maout

ePrivacy-Verordnung

Die Privacy-Verordnung regelt den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation. Seit Januar 2017 verhandeln die EU-Institutionen über den zweiten Baustein der Reform des Europäischen Datenschutzrechts. Während die bereits beschlossene Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 technikneutral den Schutz personenbezogener Daten in der EU regelt, soll die ePrivacy-Verordnung speziell den Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel umfassen.

Anlaufstellen

- Europa vor Ort in NRW
https://ec.europa.eu/germany/business-funding/Nordrhein-Westfalen_de
- Europe Direct Kreis Gütersloh
www.europedirect-gt.de
- Verbraucherzentrale NRW
www.verbraucherzentrale.nrw/

Weitere Informationen

- [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-15-6385_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6385_de.htm)
- https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html
- <https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-PIs/2016/160909-EU-DS-GVO-FAQ-03.pdf>
- https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurz-meldungen/DSkompakt_ePrivacy.html

Impressum

Europe Direct Informationszentrum Kreis Gütersloh
Träger: pro Wirtschaft GT GmbH
Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh
Tel. 05241 / 851403, Mail: info@europedirect-gt.de
www.europedirect-gt.de
Stand: Dezember 2017. Die Informationen sind den oben genannten Quellen entnommen. Alle Angaben ohne Gewähr. Bildnachweis: Europäische Kommission



Gefördert durch die
Europäische Kommission